



Aktenzeichen: Pet 2-19-18-273-048680

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, keine Trinkhalme aus Papier mehr zu verkaufen. Die Forderung wird u.a. mit einem Zeitungsartikel begründet, nach dem die Ökobilanz für die Herstellung von Papierstrohhalm im Einsatz von Energie und Wasser nicht umweltfreundlicher als die Herstellung von Trinkhalmen aus Kunststoff sei. Einwegtrinkhalme aus Kunststoff könnten - auch wenn sie als Einwegprodukt konzipiert seien - im Gegensatz zu Papiertrinkhalmen mehrfach verwendet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen. Sie wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 53 Mitzeichner und wurde in 26 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie), die am 3. Juli 2019 in Kraft getreten ist und zahlreiche Maßnahmen vorsieht, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften. Eine dieser Maßnahmen ist ein Inverkehrbringensverbot für solche Einwegkunststoffartikel, für die es bereits umweltfreundliche Alternativen aus nachhaltigem Material oder Mehrweglösungen gibt. Von dieser Regelung betroffen sind Wattestäbchen sowie weitere



Einwegkunststoffprodukte, wie Trinkhalme, Einmalbesteck und -teller, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Lebensmittelbehälter mit Getränkebecher/-behälter aus expandiertem Polystyrol (EPS).

In Deutschland werden die rechtlichen Vorgaben durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) umgesetzt, die die EU-Vorgaben eins-zu-eins übernimmt und am 3. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 EWKVerbotsV ist das Inverkehrbringen von Einwegtrinkhalmen aus Kunststoff verboten.

Die grundsätzliche Auswahl der Artikel, die unter die Maßnahmen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie fallen, ist nicht willkürlich getroffen worden, sondern geht auf eine Zählstudie der Europäischen Union (EU) zurück, die ermittelt hat, welche Kunststoffabfälle besonders häufig die Strände der EU-Staaten verschmutzen. Im Rahmen dieser Studie (Titel: Reducing Marine Litter: action on single use plastics and fishing gear) wurden Strandfunde von Abfällen an europäischen Stränden untersucht. Die verbotenen Artikel gehören zu denjenigen Einwegkunststoffprodukten, die am häufigsten an den europäischen Stränden gefunden wurden und somit für einen großen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind. Zu diesen Abfällen gehören auch Trinkhalme aus Kunststoff.

Ein darüberhinausgehendes Verbot für Trinkhalme aus Papier ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht ohne Weiteres umsetzbar. Im europäischen Binnenmarkt kann ein einzelner Mitgliedstaat nicht einfach ein bestimmtes Produkt verbieten. Die rechtlichen Hürden für solche Beschränkungen sind sehr hoch. Es müsste beispielsweise analog zur oben genannten Studie zunächst eine Datengrundlage vorliegen, die nachweist, dass diese Artikel ebenfalls für einen erheblichen Anteil der Vermüllung der Umwelt und/oder des Meeres verantwortlich sind.

Weiterhin führt der Petent an, dass Getränke, die durch Papierstrohhalm getrunken werden, im Vergleich zur Aufnahme von Getränken mit einem Kunststofftrinkhalm, weniger genießbar seien. Trinkhalme aus Papier sind nicht das einzige Produkt, das am Markt als Alternative zu verbotenen Trinkhalmen aus Kunststoff angeboten wird. Es gibt bereits hinreichende Auswahlmöglichkeiten, um die Kunststofftrinkhalme durch



umweltfreundlichere Mehrweglösungen, beispielsweise durch Trinkhalme aus Edelstahl oder Glas, zu ersetzen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen gesonderten parlamentarischen Handlungsbedarf in dieser Sache und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.